

A) **Herstellung und Verwendung von Holzbau-Produkten —  
erforderliche Übereinstimmungserklärung bzw.  
Übereinstimmungszertifikate und Kennzeichnung**

1) **Bauprodukte nach deutscher Norm (DIN)**

Alle wesentlichen Bauprodukte sind als geregelte Bauprodukte in der (bauaufsichtlichen) **Bauregelliste A Teil 1** aufgeführt. Alle diese Produkte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ein **Ü-Zeichen** tragen. Produkte, die kein Ü-Zeichen tragen, sind bauaufsichtlich/ baurechtlich gesehen **nicht geregelte** Bauprodukte und dürfen nicht verwendet werden. Im Klartext: Bei Bauprodukten, die kein Ü-Zeichen tragen — gleichgültig, ob auf dem Bauprodukt selbst oder auf Lieferschein oder Verpackung — muss unterstellt werden, dass sie aus einer nicht überwachten Produktion stammen, sie dürfen daher weder auf der Baustelle noch im Werk zur Weiterverarbeitung (z. B. bei Wandelementen) eingesetzt werden!

Für den Holzbau sind in erster Linie folgende Bauprodukte in Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt:

- Vollholz (auch KVH<sup>®</sup>) ohne oder mit Keilzinkenstoß (ÜH- bzw. ÜZ-Verfahren)
- Brettschichtholz (meist ÜZ-Verfahren)
- Sperrholz (nach DIN 68705-3 bis -5) (ÜZ-Verfahren)
- Spanplatten (nach DIN 68763) (ÜZ-Verfahren)
- Holzbauteile (genagelt, geschraubt, geleimt), z. B. einseitig beplankte (offene) Wandelemente (ÜH-Verfahren)
- Beidseitig bekleidete oder beplankte Wand-, Decken- und Dachelemente (ÜZ-Verfahren)
- Mechanische Holzverbindungsmitel (Nägels, Schrauben, Stahlblechformteile) (ÜH-Verfahren)
- Nägels mit profilierter Schaftausbildung (z. B. Rillennägels) sowie Klammern (ÜHP-Verfahren)

Dabei bedeutet

ÜH-Verfahren: lediglich Übereinstimmungserklärung des Herstellers

ÜHP-Verfahren: lediglich Übereinstimmungserklärung des Herstellers,  
aber nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch  
eine anerkannte Prüfstelle

ÜZ-Verfahren: Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte  
Zertifizierungsstelle

## **2) Allgemein bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte**

Bauprodukte, die für ihre Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind (weil für sie keine technischen Regeln nach Bauregelliste A Teil 1 existieren), müssen **immer** ein **Ü-Zeichen** tragen (wie das auszusehen hat, regelt die Zulassung, natürlich ist die Zul.-Nummer anzugeben).

## **3) Bauprodukte nach europäischer, harmonisierter Norm (EN bzw. DIN EN) sowie mit europäischer technischer Zulassung (ETA)**

Alle wesentlichen Bauprodukte, die in der (bauaufsichtlichen) **Bauregelliste B Teil 1** aufgeführt sind, ganz gleich, ob nach EN oder mit ETA, müssen die **CE-Kennzeichnung** aufweisen. Normalerweise reicht diese CE-Kennzeichnung aus, damit die Produkte auch verwendet werden können bzw. dass mit den angegebenen Kennwerten (z. B. charakteristischen Werten) nach DIN 1052:2008-12 gerechnet werden kann. Das ist der Fall bei

- Bauholz (mit rechteckigem Querschnitt, also Vollholz im bisherigen Sinne) nach EN 14081-1
- Holzwerkstoffe nach EN 13986 (Massivholzplatten, Sperrholz, Spanplatten (organisch und zementgebunden), Faserplatten (organisch und gipsgebunden), OSB)
- Furnierschichtholz nach EN 14374
- Gipsplatten (früher: Gipskartonplatten) nach EN 520
- Blechformteile (mit ETA gemäß ETAG 015)

Zusätzlich sind allerdings noch einige Anlagen nach Bauregelliste B Teil 1 zu beachten. Bei anderen aufgeführten Bauprodukten, beispielsweise für Brettschichtholz nach DIN EN 14080 und Vorgefertigte Fachwerkträger nach EN 14250 ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Insbesondere bei Bauprodukten nach ETA muss der Anwender und Verwender ggf. Erkundungen bei der zuständigen Baubehörde einholen, denn die Angaben in der Bauregelliste B Teil 1 reichen nicht aus, um definitiv festzustellen, für welchen Anwendungsbereich die Produkte geeignet sind, denn: die CE-Kennzeichnung sagt nur, dass das Produkt brauchbar ist! Dies gilt insbesondere für Leichte Holzbauträger und –stützen (mit ETA nach ETAG 011), Dachfachwerkträger (mit ETA nach CUAP), Holzbauelemente für Wände, Dächer und Decken/ Böden (mit ETA nach CUAP) sowie für Bausätze (Kits) für den Holzrahmenbau (mit ETA nach ETAG 007) und für Blockhäuser (mit ETA nach ETAG 012).

## **B) Bauaufsichtliches/ baurechtliches Verfahren und Verantwortlichkeiten**

Die Landesbauordnung (LBO) jedes der 16 Bundesländer bestimmt, wie das Bauverfahren abzulaufen hat und wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind. Dem Wunsch von Bauherren und anderen am Bau Beteiligten, vor allem auch des Handwerks und der Industrie folgend, mit weniger bürokratischem Aufwand und behördlicher Kontrolle bauen zu können, wurden die Verfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung in den letzten Jahren stark „abgespeckt“.

a) Dazu wurden als erste wichtige Maßnahme die **Baugenehmigungsverfahren** dem Bauprojekt entsprechend abgestuft und vereinfacht — je nach Landesbauordnung unterschiedlich (aber der Musterbauordnung/ MBO schon weitgehend folgend).

Im Grundsatz gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, dass dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist. Allerdings sind je nach Umfang und Wichtigkeit von Bauvorhaben in den jeweiligen Landesbauordnungen Abstufungen vorgesehen:

- Keine Baugenehmigung notwendig für bestimmte Anlagen (weil sie anderweitig genehmigt werden müssen; Holzbauten kaum betroffen)
- Verfahrensfreie Bauvorhaben (z. B. Terrassenüberdachungen, Wochenendhäuser, nichttragende und nichtaussteifende Bauteile, Fenster und Türen samt Öffnungen, Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, also Gebäude und freistehende Gebäude bis zu 7m Höhe)
- Genehmigungsfreistellung (z. B. bestimmte Wohngebäude und sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, teils auch 3, also Gebäude bis zu 7m Höhe)
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (ähnlich definierte Gebäude wie bei der „Genehmigungsfreistellung“)
- Bauanzeigeverfahren
- Kenntnisgabeverfahren

Auf eine wichtige Tatsache sei aber hingewiesen:

Die Genehmigungsfreiheit bzw. –Vereinfachung sowie die Beschränkung oder der Verzicht bauaufsichtlicher Prüfungen entbinden keineswegs von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch die Landesbauordnungen gestellt werden. Im Klartext: Alle **bautechnischen Nachweise** (Nachweis der Standsicherheit, des Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutzes) müssen angefertigt werden, gleichgültig ob sie (je nach Verfahren) vorgelegt werden müssen oder nicht. Es ist ein Trugschluss zu meinen, beispielsweise auf einen Standsicherheitsnachweis verzichten zu können, nur weil der nicht geprüft, nicht einmal vorgelegt werden muss.

b) Die zweite wesentliche Vereinfachung betrifft die **am Bau Beteiligten**, die Verantwortlichen für das Bauvorhaben/ Bauverfahren. Die Bauordnung definiert die Verantwortlichen und deren Aufgabenbereich wie folgt (Genauerer ist der jeweiligen Landesbauordnung zu entnehmen):

- Bauherr
- Entwurfsverfasser (Architekt, Tragwerksplaner)
- Unternehmer
- Bauleiter

Über allem steht im Bauverfahren also der Bauherr, der sich — da i.d.R. nicht sachkundig — der nachgeordneten „am Bau Beteiligten“ bedienen muss. Jeder davon hat die von der Bauordnung gemeinten Aufgaben wahrzunehmen und im Sinne seiner Verantwortlichkeit, also des „Geradestehens“ bei Unregelmäßigkeiten, Fehlern, Schäden u. dgl., dafür einzustehen. Diese Verantwortung kann weitreichende Folgen haben:

Ein Architekt, Bauingenieur, Tragwerksplaner, Unternehmer ist gut beraten, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Nachweise sind beispielsweise nach der geltenden Norm DIN 1052:2008-12 zu erbringen, was nichts anderes bedeutet, als dass die Nachweise die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten erbringen müssen. Die Nachweise sind am Verwendungsort (Baustelle, Herstellwerk) bereitzuhalten.

Der Bauleiter wiederum hat dafür zu sorgen, dass die auf die Baustelle gelangenden Bauprodukte dem entsprechen, was in den Plänen ausgewiesen ist. Dazu reicht schon, auf die entsprechende Kennzeichnung zu achten. Nicht gekennzeichnete Bauprodukte lassen keinen Raum für Interpretationen, sie dürfen ganz einfach nicht verwendet werden!

Berlin, 08.02.2010

Dipl. Ing. Norbert Balmer

(Obmann des Güteausschusses Holzhausbau der GHAD)